

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr nach ganzen Gewehren, eine in jeder Beziehung gebotene war. Liegt es ja doch auf der Hand und bedarf es im Zeitalter der Arbeitsheilung par excellence keiner weiteren Auseinandersetzungen, daß der Fabrikant, der seine ganze Aufmerksamkeit nur einzelnen Bestandtheilen zuzuwenden hat, diese Bestandtheile viel besser und viel gleichmässiger liefern wird, als wenn jeder einzelne Fabrikant das ganze Gewehr fertigt. Dass die einzelnen Bestandtheile aber vollkommen gleichmässig gearbeitet werden, ist schon darum absolut nothwendig, weil beim Gebrauch der Gewehre öfters der oder jener Bestandtheil beschädigt wird und ersetzt werden muß. Sodann erwirbt sich der Lieferant und Arbeiter eine viel grössere Geschicklichkeit und Routine, die Hilfswerkzeuge werden vollkommen erstellt und die Arbeit wird nicht nur besser, sondern auch lohnender. Die Erfahrung hat denn auch bewiesen, daß die Qualität unserer Gewehre seit der neuen Ordnung der Dinge eine bessere geworden ist und die früher vielfach eingelaufenen Klagen seither fast gänzlich ausgeblieben sind. Ja die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Fabrikanten selbst sich dabei ökonomisch viel besser stellen.

Abgesehen von diesen für unsere militärischen Interessen entscheidenden Vortheilen, bietet die eidg. Waffenfabrik der Eidgenossenschaft auch finanzielle Vortheile, die nicht zu unterschätzen sind. Die Anstalt selbst hat seit ihrem Bestande einen ganz respektablen Geschäftsgewinn zu Gunsten der eidg. Staatskasse erzielt und was besonders in's Gewicht fällt, die Gesamtkosten der Gewehre werden in Zukunft wesentlich unter den bisherigen bleiben. Schon für das Jahr 1876 konnte das eidg. Militärdepartement die zu verrechnenden Gewehrpreise in der Weise reduciren, daß das Vetterligewehr auf Fr. 76, der Vetterlibücher auf Fr. 90, der Karabiner auf Fr. 66 und der Revolver auf Fr. 55 fixirt wurde, was auf dem Gewehr eine Kostenermäßigung von Fr. 4 repräsentirt: hiezu kommt die Verminderung der Controllkosten mit Fr. 1. 50 per Gewehr; Summa der Ersparnis per Gewehr demnach Fr. 5. 50.

Nehmen wir an, daß die Bewaffnung der Landwehr und die allmäliche Anlage einer Gewehrreserve auf die nächsten 6 Jahre die Beschaffung von 50,000 Gewehren nothig machen werden, so wird hiebei der Bund, à Fr. 5. 50 per Gewehr berechnet, eine Ersparnis von Fr. 275,000 realisiren. Und hätte der Bund den gegenwärtigen Fabrikationsmodus schon im Jahre 1863 eingeführt, so würde er auf den bisherigen Lieferungen von im Ganzen 190,000 Stück die schöne Ersparnis von Fr. 1,045,000 erzielt haben, nicht eingerechnet die umgeänderten Gewehre und nicht in Ansatz gebracht die durchschnittlich bessere Qualität der so gefertigten Gewehre.

Sodann qualifiziert sich die eidg. Waffenfabrik als ein Centraldepot für alle Handfeuerwaffenbedürfnisse, und daß sie in dieser Richtung einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung trägt, wissen namentlich die Milizen, welche im Kriegsjahre 1870/71

darauf angewiesen waren, einzelne Erfüllbestandtheile aus den kantonalen Zeughäusern zu ziehen — Bestandtheile, welche zum Theil unkontrollirt und vielfach unbrauchbar waren. Ein solches Depot ist nun in der Anstalt vorhanden und mit einem Vorrathe von 6000 Bestandtheilen dotirt, die nach Maßgabe des Abgangs stets wieder ersetzt werden und zwar gestützt auf die Verträge mit den Bestandtheillieferanten für die jährlich nach Budget zu erstellenden Gewehre.

Ferner besorgt die eidg. Waffenfabrik die ihr zugewiesenen Gewehrreparaturen, von deren sorgfältiger Ausführung namentlich in Bezug auf das Innere des Laufes die Dauerhaftigkeit der Waffe wesentlich abhängig ist. Und endlich liefert die Anstalt die nöthigen Werkzeuge, Leeren, Schablonen und Instrumente für die Controlirung der Gewehre und sie hat auch in dieser Richtung seit ihrem Bestehen allen Anforderungen entsprochen.

Wir glauben mit unseren Auseinandersetzungen den Nachweis geleistet zu haben, daß die Existenz der eidg. Waffenfabrik nicht nur an und für sich ihre volle Berechtigung habe, sondern daß bezüglich der Sicherheit der Gewehrbeschaffung, der Qualität der Gewehre und der Kostenersparnis sie die wichtigsten Garantien und Vortheile biete. Zum Schlusse sei es uns erlaubt, noch einmal die Befürchtung zurückzuweisen, als ob sich in der eidg. Anstalt die Tendenz verkörperte, die Privatindustrie zurückzudrängen und zu schädigen; daß dies nicht der Fall ist, beweist wohl am besten die nachstehende Thatache.

Für die eidg. Gewehrproduktion steht die Waffenfabrik dermalen im Vertragsverhältnisse mit 19 Privatunternehmern. Der Kostenpreis des fertigen Gewehres ist, wie oben bemerkt, auf Fr. 76 festgesetzt. Von diesem Betrage fallen 36,18% auf den Hauptlieferanten, die Waffenfabrik Neuhausen, 39,12% auf die übrigen 18 Unternehmer und nur 24,70% auf die eidg. Waffenfabrik. Es kann also auch in dieser Richtung im Ernst nicht die Rede sein von irgend welchen Befürchtungen.

F.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Der Bundesrat zur Zürcher Waffenplatzfrage.) Gegenüber der Weigerung der zürcherischen Regierung wegen Entstädigung des Waffenplatzes von Zürich, den Vorschlag des Bundesrates anzunehmen, wird das Militärdepartement angewiesen, Maßnahmen zu treffen, daß dieser Waffenplatz, soweit möglich, für Abhaltung der diesjährigen Militärschulen nicht benutzt werde.

— (Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Art. 104, 130, 140 und 225 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, betreffend die Unterstützung des Schießwesens durch den Bund, beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schießen werden die Schießvereine vom Bunde unterstützt, sofern sie den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Genüge leisten.

Art. 2. Die Vereine, welche auf eine Unterstützung des Bundes Anspruch machen wollen, müssen jedem in der Miliz einges

theilten Schwellenbürger entweder den Eintritt in den Verein oder wenigstens die Theilnahme an den Übungen gestatten. Letzteres jedoch nur, sofern sie sich den getroffenen Anordnungen unterziehen und einen entsprechenden Anteil an die Tageleisten für Schelben und Beigerlöhne bezahlen. Wem der Eintritt in den Verein offen steht, dem darf die bloße Theilnahme an den Übungen verweigert werden.

Art. 3. Der Verein muss wenigstens 20 Mitglieder stark sein. Er muss einen Verstand von wenigstens 3 Mitgliedern wählen, welcher für genaue Durchführung der gegenwärtigen Vorschriften die Verantwortlichkeit übernimmt. Bei ganz ausnahmsweise geographischen Verhältnissen sind auch Vereine mit geringerer Mitgliederzahl gestattet.

Art. 4. Die Vereinsstatuten dürfen nichts enthalten, was mit den Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruch steht.

Art. 5. Die Schießübungen müssen mit Ordonnanzrassen und mit Ordonanzmuniton stattfinden. Wer als Gewehrträger in der Armee eingeholt ist, hat mit seinem Militärgewehr zu schiessen. Die Vereinsstatuten haben eine Vorschrift zu enthalten, welche die Vereinsvörstände zur Vornahme oder Anordnung einer Untersuchung der Gewehre vor jeder Übung verpflichtet.

Art. 6. Der Verein muss jährlich wenigstens folgende Schießübungen auf nachgezeichnete reglementarische Schelben abhalten:

eine Übung auf 300m auf 1m8/1m8-Schelben,

" " 400m " id.

" " 225m " 1m/1m-Schelben,

mit je wenigstens 10 Schüssen;

für Karabinerschützen:

eine Übung auf 225m auf 1m8/1m8 Schelben,

" 300m " id.

mit wenigstens 10 Schüssen.

Art. 7. Jedes Mitglied hat, um bei der Ausmützung der jährlichen Unterstützung des Vereins in Berechnung zu fallen, wenigstens an drei Übungen teilzunehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, darunter wenigstens 10 auf einer der im Art. 6 erwähnten Distanzen und Schelben.

Art. 8. Die Compagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten und die Büchsenmacher der Infanterie des Auszuges und der Landwehr haben in denselben Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht (Wiederholungscurs, Rekrutenschule oder Schießschule) erhalten, die durch Art. 104 der Militärorganisation vorgesehenen Übungen zu bestehen.

Von diesen Übungen werden diejenigen Unteroffiziere und Soldaten befreit, welche im betreffenden Jahre in einem Schießverein wenigstens 25 Schüsse schießen, wovon wenigstens 10 auf 300m auf 1m 8/1m 8-Schelben oder auf 400m auf gleiche Schelben. Eine Vergütung wird ihnen jedoch für die verschossene Munition nur dann berechnet, wenn sie die für die Vereinsmitglieder vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich der Anzahl Schüsse, der Distanzen, Waffen, Schelben und Muniton erfüllen, in welchem Falle die Vergütung auch für Nichtmitglieder die gleiche ist, wie für die Vereinsmitglieder.

Wer von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, hat die noch im gleichen Jahre statfindende obligatorische Schießübung mitzumachen.

Art. 9. Die Ausweise darüber, dass die betreffenden Wehrpflichtigen die vorgeschriebene Anzahl Schüsse in einem Schießverein gehan haben, werden durch Einsendung der Schießbüchlein an die Sektionschefs zu Handen der Kreiscommandanten geleistet.

Diese Schießbüchlein, von welchen jeder Compagnieoffizier der Infanterie und jeder der Cavallerie und jeder gewehrtragende Unteroffizier und Soldat der Infanterie und der Cavallerie ein Exemplar erhalten wird, sind von den Vereinsvörständen nach Maßgabe des Formulars einzutragen und die Richtigkeit des Schreibes zu bescheinigen.

Die Einsendung hat jeweilen spätestens auf 1. Augustmonat zu erfolgen.

Art. 10. Um den Unterstützungsanspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons

bis spätestens den 15. Wintermonat einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich sein soll:

- a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder oder Denjenigen, welche mit dem Verein ihre Übungen abgehalten haben, mit Angabe, ob und bei welcher Waffengattung und bei welchem Bataillon, welcher Compagnie &c. sie in der Miliz eingeholt sind;
- b. Art der gebrauchten Schießwaffe und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gehanen Schüsse, unter genauer Angabe, auf welche Schelben geschossen worden sei;
- c. Angabe der Trefferzahl, sowie für die Gesamtzahl der Schüsse jeder Distanz das Verhältnis der Treffer zu den Schüssen, in Procenten ausgedrückt;
- d. die Richtigkeit dieses Ausweises, sowie die getreue Einhaltung der bezüglich der Waffen im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften muss vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereins bescheinigt sein.

Art. 11. Diese Verzeichnisse (Schießtabellen) werden von den Kantonalmilitärbehörden geprüft und nach Richtigfinden mit ihrem Ustum versehen dem elbg. Militärdepartement bis spätestens den 1. Christmonat eingesandt, welches daraufhin die Ausbezahlung der Summe an die Kantonalbehörden zu Handen der berechtigten Vereine, bezüglichweise an die Theilnehmer an den Übungen (Art. 2) verfügt.

Gleichzeitig mit den Schießtabellen haben die Vereine durch Vermittlung der Kantonalmilitärbehörden dem elbg. Militärdepartement ein Exemplar ihrer Statuten einzusenden. Die einschlägige Einsendung genügt, sofern die Statuten keine Abänderungen erlitten haben. Ist letzteres der Fall, so sind die neuen Statuten, bezüglichweise die Abänderungen mit den nächsten Schießtabellen einzugeben.

Mit den Schießtabellen des Jahres 1877 haben sämtliche Vereine ihre Statuten einzugeben.

Art. 12. Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munition für höchstens 50 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereins, das die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt hat, bezüglichweise für jeden Wehrpflichtigen, der mit dem Verein geschossen (Art. 8) und die gleichen Bedingungen erfüllt hat, welche in gegenwärtiger Verordnung für die Mitglieder festgesetzt sind.

Die Vergütung geschieht zum Verkaufspreise der Munition, sofern die Eidgenossenschaft nicht vorzieht, die Munition in natura zu liefern. Schützen, welche verschiedenen Vereinen angehören, können nur in einem derselben die Munitionsvergütung beziehen (siehe unten).

Art. 13. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militärische Übungen, wie Marsche, Sicherungsdienst, Tirailleurübungen im Feuer vor der Schelbe, verbinden oder welche zweckmäßig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen abhalten, und welche über diese Übungen einen Bericht zu Handen des elbg. Militärdepartements eingeben, sowie Vereinen, welche das Bedingungsschiffen nach Art. 36—40 der Anleitung zum Zielschiessen bis zu einer gewissen Stufe durchführen und darüber richtig geführte Schießbücher vorlegen, können vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 14. Schießvereine, welche eine Unterstützung vom Bunde beanspruchen, sind verpflichtet, ihr Schelbenmaterial und Zugehörigen Entschädigung für die militärischen obligatorischen Schießübungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 15. Den Offizieren aller Waffengattungen können unter Beachtung der nötigen schützenden Vorsichtsmassregeln von den Kantonen auf ihr Verlangen lehwohl Gewehre verabfolgt werden.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft; dieselbe ist in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzuhilfen.

— (Bulassung von Offiziersbildungsschülern zu einem zweiten Examen.) Mit Kreisschreiben vom 23. Mai 1876, C.-Nr. 36/5, haben wir festgestellt, daß Offi-

ziersbildungsschüler, welche in Folge mangelhaften Gramens nicht zur Besförderung vorgeschlagen werden, nur dann in eine zweite Offiziersbildungsschule einberufen werden können, wenn sie seither Unteroffiziersdienst geleistet haben und neuerdings in gesetzlicher Weise vorgeschlagen worden sind. — Ohne an dieser Bestimmung etwas zu ändern, liegt uns heute in Folge verschiedener Anregungen die Frage zum Entschiede vor, ob nicht einzelne Offiziersbildungsschüler, welche das Examen nicht befriedigend bestanden haben, unter Umständen zu einem nochmaligen Examen zugelassen werden können, ohne vorher Unteroffiziersdienst geleistet und eine zweite Offiziersbildungsschule durchgemacht zu haben. — Wir bejahen die Frage für Fälle, wo trotz gutem Fleiß, ernstem Streben und genügenden Anlagen der Offizierskandidaten ein mangelhaftes Prüfungsergebnis vorliegt, dessen Grund daher in Unfähigkeit zu suchen ist, welche nicht ohne Weiteres die Unfähigkeit des Schülers bedingen. — Immerhin kann es sich in solchen Fällen bloß um ein zweites theoretisches Examen handeln und soll dasselbe nicht später als 4—6 Wochen nach dem ersten stattfinden. — Gesuche um Zulassung zu einer derartigen zweiten Prüfung sind bei der Infanterie an den Divisionärs, bei den übrigen Waffengattungen an den Waffenbüros zu richten, von welchen Stellen die weiteren Anordnungen getroffen werden.

— (Munitionsv erkauf.) Der Bundesrat hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsv veräußer verpflichtet, die scharfen Klein-Kaliber-Metallpatronen bei inländischen Schützen-Gesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.

2. Den Munitionsv veräufern wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionsdepot geliefert.

3. Für Lieferungen ins Ausland werden den Munitionsv veräufern die Patronen vom eidg. Munitionsdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.

4. Der für die Unterstützung freiwilliger Schießvereine im Budget für das Jahr 1877 mit 110,000 Franken aufgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.

5. Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

„Die eidg. Militärverwaltung trägt:

...
b. durch das Budget Munitionsdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stück.“

6. Die Munition für die diesjährigen Militärschulen und Curse ist zum bisherigen Preise gleich wie im letzten Jahre zu verrechnen.

Zürich. (Die Offiziersgesellschaft über die Waffenplatzfrage.) Die Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat gestern Abend in zahlreich besuchter Versammlung einmütig beschlossen, in einer Eingabe an den h. Regierungsrath die Erklärung abzugeben, daß angesichts des bemühten Misserfolges seiner Verhandlungen betreffend Abschluß eines Waffenplatzvertrages und im Hinblick auf den Beschluß des Bundesrates, dem zürcherischen Platz die Curse zu entziehen, die militärischen Kreise in hohem Maße von den Consequenzen des eingeschlagenen Weges beunruhigt wären. Der h. Regierungsrath möchte daher wohl berücksichtigen, daß nicht bloß in Zürich und Umgebung, sondern im ganzen Kanton der Wunsch und Wille des zürcherischen Wehrpflichtigen sei, daß der Platz Zürich zur Benutzung gelange und es möchte daher nicht unterlassen werden, den Weg der Verständigung mit den Bundesbehörden zu betreten.

Es ist wirklich weit genug gekommen, daß uns, nach all der Bereitwilligkeit der zürcherischen Bevölkerung für den Kasernenbau und nach den großen Opfern der Gemeinden für Beschaffung des Waffenplatzes, dieser geschickte Ausgang bereitet wird.

A u s l a n d .

Österreich. (Verordnungs-Nuinen.) Die „Bedeute“ berichtet: „Am Schlusse des Jahres 1876 hat das Kriegsministerium die Armee mit einer Circular-Verordnung überrascht, für welche ihm alle Behörden, Truppen und Anstalten zu besonderem Dank verpflichtet sind.

Es hat nämlich die Militär- beziehungsweise Armee-Verordnungsblätter vom Jahre 1850 bis inclusive 1868, welche nur eine geringe Anzahl von ganz oder theilweise gültigen Verordnungen enthalten, zu dem Zwecke einer Revision unterzogen, um damit eine Geschäfts-Bereinfachung zu erzielen.

Aus einem dieser Circular-Verordnung beigegebenen Verzeichnis ist zu erssehen, welche von den in den Militär- beziehungsweise Armee-Verordnungsblättern der Jahrgänge 1850 bis inclusive 1868 enthaltenen Circular-Verordnungen noch ganz oder theilweise in Kraft stehen; ferner welche Armee-Befehle, die bis zum Jahre 1859 in den gemeinsamen Armee-Verordnungsblättern, dann von da in dem Personal-Verordnungsblatte verlautbart wurden, wegen ihres historischen Werthes noch aufzubewahren sind.

Die noch ganz oder theilweise in Kraft stehenden Verordnungen, dann die historisch denkwürdigen Armee-Befehle füllen im Ganzen 28 Seiten des der Circular-Verordnung beigegebenen Verzeichnisses.

Das lebhafteste Interesse selbst erweckt der Inhalt des Verzeichnisses; es zeigt so recht deutlich die Wandelbarkeit der Anschaulungen auf dem legislativen Gebiete der Militär-Verwaltung und beurkundet auch in vielen Fällen das Schwankende derselben.

Wir sehen da einen auffallenden Gegensatz gegen die Gesetzgebung vor dem Jahre 1848 mit ihren prächtigen klar durchdachten, auf conservativen Grundsätzen beruhenden Normen, deren größtes Verdienst darin bestand, daß sie allgemein verständlich waren und eben deshalb die später so üblichen Nachtrags-Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen überflüssig machten.

Von dem im Jahre 1850 erschienenen und im Armee-Verordnungsblatte für die Jahre 1850—51 im Monate November und December publizierten 52 Circular-Verordnungen stehen nur zwei theilweise in Wirklichkeit. Der Armee-Befehl Nr. 12, dann das Allerhöchste Handschreiben an Feldmarschall Graf Radetzky sind deshalb historisch denkwürdig, weil sie den kaiserlichen Dank für die schnelle Mobilisierung der Armee gegen Preußen im Jahre 1850 enthalten.

Von den im Jahre 1851 publizierten 291 Circular-Verordnungen haben nur fünf eine theilweise Gültigkeit, während die Armee-Befehle Nr. 13 vom 9. Juli 1851 und Nr. 14 vom 27. August 1851, von welchen der erstere eine neue Regelung der Gehüren für die Armee verordnet, der andere dem ersten Bataillon des zweiten Romanen-Grenz-Regimentes eine goldene Medaille mit der Umschrift „Für standhaftes Ausdauern in der beschworenen Treue im Jahre 1848“ verleiht, einen historischen Werth besitzen. Von den im Verordnungsblatte pro 1852 publizierten 172 Circular-Verordnungen haben nur drei zehn theils ganz, theils nur zum Theile auf die heutigen Heeresverhältnisse Anwendung.

Der Armee-Befehl Nr. 16 enthält den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit für die Truppen des nach Norddeutschland detachirt gewesenen vierten Corps

Vom Jahre 1860—66, wo eine erhöhte Thätigkeit auf allen Gebieten der Militär-Verwaltung Platz gegeben hat, stellt sich das Verhältnis der erschienenen zu den in Kraft verbliebenen Verordnungen auf folgende Weise dar.

Es wurden mittels Verordnungsblatt publicirt:

Im Jahre 1860	268 Circular-Verordnungen.
“ ” 1861	180 ” ”
“ ” 1862	134 ” ”
“ ” 1863	174 ” ”
“ ” 1864	194 ” ”
“ ” 1865	227 ” ”
“ ” 1866	232 ” ”

Davon haben noch gegenwärtig Gültigkeit:

Aus dem Jahre 1860	21 Circular-Verordnungen.
“ ” 1861	12 ” ”
“ ” 1862	8 ” ”
“ ” 1863	19 ” ”
“ ” 1864	29 ” ”
“ ” 1865	45 ” ”
“ ” 1866	54 ” ”